

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
18.2018	1 – 4	6032.16

Studienbüro

10.08.2018

Amtsblatt der  
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
Studienbüro  
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: [Studienbuero@th-nuernberg.de](mailto:Studienbuero@th-nuernberg.de)

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit  
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
(SPO B-SA)**

**vom 08. August 2018**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHschG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 03. August 2006 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2006, lfd. Nr. 16; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), die zuletzt mit Satzung vom 26. Juli 2016 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2016 lfd. Nr. 15; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerisches Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:“

2. In § 1 werden die Worte „vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2007 lfd. Nr. 37; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) und der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2007 lfd. Nr. 38; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de))“ durch die Worte „vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de))“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) <sup>1</sup>Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). <sup>2</sup>Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). <sup>3</sup>Teilprüfungsleistungen können weder anteilig mit Leistungspunkten ausgewiesen noch anteilig angerechnet werden.
- (2) <sup>1</sup>Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 10 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. <sup>2</sup>Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 11 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.“
- b) Es werden folgende Abs. 6 und 7 neu angefügt:
- „(6) <sup>1</sup>Die Fakultät behält sich zur Verbesserung der Lehr- und Studienbedingungen vor, eine elektronische Belegung von Lehrveranstaltungen durchzuführen. <sup>2</sup>Die Durchführung und das Verfahren, insbesondere die einzuhaltenden Fristen, der elektronischen Belegung werden rechtzeitig bekannt gegeben. <sup>3</sup>Studierende, die es versäumen an der Belegung teilzunehmen, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen.
- (7) <sup>1</sup>Für Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität, kann die Fakultät die Zulassung zur Teilnahme vom Studienfortschritt abhängig machen. <sup>2</sup>Der Studienfortschritt wird anhand der Anzahl der bisher erreichten Leistungspunkte festgestellt. <sup>3</sup>Die Festlegung der beschränkt belegbaren Lehrveranstaltungen wird vom Fakultätsrat jeweils für das Folgesemester beschlossen.“
4. § 8 erhält folgende Fassung:

## „§ 8

### Zulassung zu höheren Semestern

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zum zweiten Studienplansemester ist im Rahmen der vorhandenen Gesamtkapazität unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerbern mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können. <sup>2</sup>Ein Wechsel in das zweite Studienplansemester ist nur zum Sommersemester möglich.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zum dritten Studienplansemester ist im Rahmen der vorhandenen Gesamtkapazität unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerbern mindestens 45 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können. <sup>4</sup>Ein Wechsel in das dritte Studienplansemester ist nur zum Wintersemester möglich.

- (3) Die Zulassung zum vierten Studienplansemester ist im Rahmen der vorhandenen Gesamtkapazität unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerbern mindestens 70 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können.
- (4) Die Zulassung zum fünften Studienplansemester oder einem höheren Studienplansemester ist im Rahmen der vorhandenen Gesamtkapazität unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerbern mindestens 95 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält den Titel: „Bewertung der Prüfungsleistungen, Bonusleistungen, Prüfungsgesamtergebnis“.

- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 11 Abs. 1 APO.“

- c) Es wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Gemäß § 20 APO können die Prüfenden im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in allen Modulen der Anlagen 1, 2 und 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. <sup>2</sup>Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. <sup>3</sup>Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notenstufen (0,3 bzw.0,7) verbessert werden. <sup>4</sup>Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde. <sup>5</sup>Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen. <sup>6</sup>Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. <sup>7</sup>Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.“

- d) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden Abs. 3 bis 6.

6. § 11 erhält folgende Fassung:

**„§ 11**

**Bestehen der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte nach der Anlage 1 oder 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht worden sind.“

7. § 12 erhält folgende Fassung:

### **„§ 12**

#### **Zeugnis, Diploma Supplement, Akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. <sup>2</sup>Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.
- (2) <sup>1</sup>Den Absolventinnen/Absolventen dieses Studienganges wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (Kurzform: „B.A.“) verliehen. <sup>2</sup>Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. <sup>3</sup>Die Absolventen und Absolventinnen können nach bestandener Bachelorprüfung die Bezeichnung „Bachelor of Arts (B.A.)“ in Sozialer Arbeit führen.“

8. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Sp. 8 (Ergänzende Regelungen) wird bei den Modulen mit den lfd. Nrn. 1.7, 1.9, 2.3, 2.4 und 2.5 jeweils die Fußnote <sup>6</sup>) eingefügt.
- b) Nach Fußnote <sup>5</sup>) wird die Fußnote <sup>6</sup>) mit dem Wortlaut „<sup>6</sup>) zusätzlich 1 SWS angeleitetes Selbststudium“ angefügt.

9. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Sp. 8 (Ergänzende Regelungen) wird bei den Modulen mit den lfd. Nrn. 1.7, 1.9, 1.16, 2.3, 2.4 und 2.5 jeweils die Fußnote <sup>5</sup>) eingefügt.
- b) Nach Fußnote <sup>4</sup>) wird die Fußnote <sup>5</sup>) mit dem Wortlaut „<sup>5</sup>) zusätzlich 1 SWS angeleitetes Selbststudium“ angefügt.
- c) Bei Modul 1.16 wird in Sp. 3 die Zahl „3“ ersetzt durch die Zahl „2“.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 17. Juli 2018 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 08. August 2018.

Nürnberg, 08. August 2018

Prof. Dr. Michael Braun  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 18, [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de), veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 10. August 2018 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.